

Sittengeschichtliches aus dem Leben des Hans Stucki : Pannerherr Rudolfs Sohn, von Oberurnen in Glarus 1485-1550

Autor(en): **Kind, Paul H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **38 (1913)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sittengeschichtliches

aus dem

Leben des Hans Stucki

Pannerherr Rudolfs Sohn, von Oberurnen

in Glarus

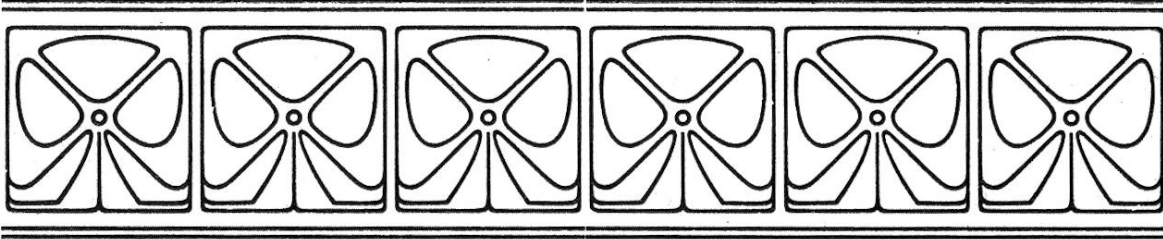
1485—1550.



Von

Pfarrer Paul H. Kind in Schwanden.





Bei Anlass von Nachforschungen im Churer Stadtarchiv stiess ich in der grossen handschriftlichen Urkundensammlung des Archivars Constantin von Mohr auf einige Aktenstücke, die die glarnerische Familie Stucki betreffen, und zwar den in Glarus sesshaften Pannerherrn Rudolf Stucki und seinen erstgeborenen Sohn Hans. Pannerherr Rudolf Stucki war Ehemann der Anna Tschudi, vermutlich eine Tochter des Landammanns Johannes Tschudi und der Margaretha Netstaller, diese eine Tochter des Landammanns Matthias Netstaller, des angeblich reichsten Eidgenossen seiner Zeit. Die Stucki scheinen demnach eine reiche und angesehene Familie gewesen zu sein, wie dies schon daraus hervorgeht, dass Rudolf eins der höchsten Landesämter bekleidete. Am eidgen. Schützenfest in Zürich vom Jahre 1504 beteiligte sich Pannerherr Rudolf mit seiner Frau, dem verheirateten Sohn Hans und den andern drei noch ledigen Kindern, im ganzen sechs Personen, an diesem Fest und am Glückshafen, d. h. der mit dem Fest verbundenen Lotterie.

Die erste Urkunde, die ich vorfand, ist ein Heiratsbrief vom Jahre 1488, durch den Gaudenz, Vogt von Mätsch und Graf von Kilchberg, seiner natürlichen Tochter, der Halbgräfin Barbara von Mätsch, das Heiratsgut, d. h. die Aussteuer zu ihrer bevorstehenden Vermählung mit Hans Stucki, dem Sohne des Pannerherrn Rudolf, aussetzt.

Ich habe Ihnen also zunächst von einer Heirats- und Aussteuergeschichte zu berichten. Es mag Sie interessieren, diesen Heiratsbrief, wenigstens teilweise, im Wortlaut zu vernehmen. Er lautet:

Wir Gaudenz Graffe zu Mätsch und zu Kirchberg etc. bekennet und verjechent offenlich mit diesem Brieff, das wir

und unsere Erben und Nachkommen recht und redlich schuldig sind und gelten sollent dem Erbern unserm lieben Sun Hansen Stuckin, Rudolf Stuckis pannermeister zu Glarus Elichem Sun, 800 guter genger und genämer Rinscher guldin¹⁾ die wir Im zu dem Hirat zu unser ledigen tochter Barblen halb Gräffin von Mätsch zu rechtem Hiratgut zu geben zugesägt und versprochen habent, also und in der bescheidenheit, wie hienach volget, mit namen, das uns derselb Hans Stucki unser Sun noch die gemelt unser tochter Sin gemachel noch Jemand von Iretwegen um Uss Richtung der bestimmten 800 guldin Houptsum bi unserm leben In dehein wise noch weg an zu suchen, ze nöten noch ze bekömeren haben söllent noch mugent; der gägent wir Inen und Iren Erben aber alle Jar jürlich und jedes Jars in sunders jm fürbasshin nach Datum dis brieffs uff den helgen pfingsttag, 8 tag vor oder nach ungevarlich, richten weren und zu Iren sichern Handen in unsern Costen an (d. h. ohne) Iren Schaden antwurten söllent und wellent: namlich 20 guter Rinscher genger und genämer guldin jürlichs zinses so lang untz (bis) das die obgemelt unser Tochter zwelff Jar alt ist,²⁾ und dannenthin, wie bald sy sömlich alter völlentlich erlept hat und nit Ee je von 100 guldin fünff guldin, das macht von den obgenampten 800 guldin Houptgut an einer gantzen sum 40 guldin rechtz jürlichs zinses, biss zu End unser Wille.

Und dann nach unserm abgang und nit Ee, ob Sy oder Ir erben sömlich Houptsum umb den Zins lenger nit wöltind anstan lassen, so mugent sy unser Erben und nachkommen uff den hienach benempten Underpfanden mannen und nöten bis zu völliger Bezallung derselb gedachten Houptsum und verfallens Zinses.

Und dass der vorgeampt Hans Stucki unser Sun und die gemelt barbla unser tochter sömlicher obgeschribner Houptschuld und jürlichs Zinses dessen gewässer und hablicher sigent, so habent wir, Graf Gaudentz von Mätsch etc., Innen zu rechtem sicherm Unterpfand und in pfandz wise ingesetzt und versetzt unser Schloss Richenberg in Münstertall gelegen, darzu unser zwo Herschaften Inn brettigöw, alle drü samenthaft und jedas in

¹⁾ Nach heutigem Geldwert zirka 24000 Fr.

²⁾ Vom Verfasser unterstrichen.

bsunder mit allen Iren nutzen, Rentten, gülden, Herlichkeiten und gerechtigkeiten.

Was inen an disen Unterpfand abginge, das sol Inen an allen andern unsern herschaften und gütern zugehan mit Vorbehalt Elisabethen von Schönow Witwen burgerin zu bruck (Aargau) umb 115 gulden jählich und Ewiges Zinses und Hansen Gugelbergs sölgen Erben in der March (in Lachen) um 23 gulden jählich und Ewiges Zinses.

Wenn aber Graf Gaudenz von Mätsch will, so mag er dieses Hiratgut samt verfallenem Zins jederzeit mit 200 gulden ablösen

Wenn Hans Stucki zu Todfällen käme, so soll der Erbfall beschehen und jedwedem zu dem andern Erbrecht haben nach dem Lantrecht zu Glarus in aller mass, als ob die gemelt unser tochter daselbs geboren und erzogen were.“

Da Graf Gaudenz eine andere ledige Tochter Margaretha, Halbgräfin von Mätsch, „mit dem Ersamen Hansen Tschudin vermähelt, verhirat und Innen ouch 800 gulden Rinsch zu rechtem Hiratgut uszurichten und uff die obgemelten Unterpfand versichert und besorget habent, da sol uff den obgemelten Unterpfanden deweder teil dem andern vorgan, besunder sy baid gemeinlich und unverscheidenlich jetweder teil nach lut sinns versigelten briefs by sömlicher besorgnuss beliben, Alles by guoten trüwen, gefärd und arglist har Inn gantz usgeschlossen und hindan gesetzt.“

Gegeben am helgen pfingsttag 1488,“ auf seinem Schlosse Castels im Prättigau.

Es handelt sich also in diesem Brief um die Aussteuer der Halbgräfin Barbara von Mätsch für ihre Ehe mit Hans Stucki. Aber es scheint, dass die beiden bei ihrer Vermählung oder Verspruche noch Kinder waren. Denn ein von ihnen dem deutschen König Maximilian im Jahre 1500 ausgestellter Revers, auf den ich später zu reden komme, wird nicht von Hans Stucki selber, sondern von seinem Vater Rudolf Stucki gesigelt. Hans Stucki scheint demnach in diesem Jahr noch nicht mündig gewesen zu sein.

Barbara von Mätsch aber lag bei ihrer Vermählung im Jahre 1488 noch in der Wiege. Denn im Revers vom Jahre 1500 wird

sie noch nicht als „husfrow“ des Hans Stucki, sondern nur als Tochter des Vogts Gaudenz von Mätsch bezeichnet. Beides scheint mir zu beweisen, dass Hans Stucki und Barbara von Mätsch im Beginne des Jahres 1500 noch minderjährig und ihre Ehe noch nicht vollzogen war. Nach damaligem Recht wurde ein Knabe mit 14, eine Tochter mit 12 Jahren ehemündig. Daraus, sowie aus der Bestimmung des Heiratsbriefes, dass das versprochene Heiratsgut von 800 Gulden, bis Barbara von Mätsch das Alter von 12 Jahren erfüllt habe, mit 20 Gulden jährlich und von da an bis zum Ableben des Vogts, ihres Vaters, mit 40 Gulden verzinst werden solle, schliesse ich, dass Barbara von Mätsch schon bald nach ihrer Geburt mit Hans Stucki vermählt, aber wahrscheinlich erst im Jahre 1500, also mit 12 Jahren, seine eheliche Hausfrau geworden ist. Das scheint mir eine Bestätigung zu erfahren durch die Notiz, die ich Herrn Kubli-Müller verdanke, dass Anna Johanna, des Hansens Stucki und der Barbara von Mätsch Tochter, im Jahre 1500 geboren ist.

Ich nehme an, dass Hans Stucki nicht viel älter war als seine Gemahlin. Zwar berichtet Valentin Tschudi in seiner Chronik aus dem Jahre 1531, also aus der unruhigen Zeit, die dem zweiten Kappelerkrieg vorausging, dass „sitmals gefarlich löuf vorhanden warend und der pannermeister Hans Stucki vor Krankheit und schwere zuo Kriegsläufen nit mer vermöglich war, zuo eim pannermeister Fridli Zay von Schwanden erwelt worden sei.“ Aber daraus auf ein höheres Alter zu schliessen, ist nicht nötig. Vielleicht hatte Hans Stucki als Anhänger der alten Lehre wenig Lust, in jenen Krieg zu ziehen, und schützte Krankheit und Körperschwere nur vor, um nicht ausziehen zu müssen. Vielleicht aber waren Krankheit, wobei auch an ein leichtes Unwohlsein zu denken erlaubt ist, und Körperschwere die Folgen einer allzu üppigen Lebensweise.

Beiläufig soll übrigens bemerkt werden, dass Hans Stucki weder in den vorliegenden Urkunden noch in den genealogischen Notizen des Herrn Kubli-Müller als Pannerherr bezeichnet wird.

Damals und auch später kam es nicht selten vor, dass schon die Kinder in der Wiege durch ihre beidseitigen Eltern einander versprochen und vermählt wurden. Es mochte dem reichen

Pannerherr Rudolf Stucki zu Glarus schmeicheln, seinem Sohn eine Tochter aus dem berühmten und reichen Hause der Vögte von Mätsch zur Frau zu gewinnen, wenn's auch nur eine Halbgräfin, d. i. eine natürliche Tochter des Grafen Gaudenz, eine Frucht seiner zahlreichen Ausschreitungen war. Es mag Sie interessieren, über diesen Schwiegervater des Hans Stucki und Mitvater des Pannerherrn Rudolf etwas Näheres zu vernehmen. Ich schöpfe aus einer Arbeit des verstorbenen Professors und bündnerischen Geschichtsforschers J. C. Muoth vom Jahre 1886, betitelt: „Der Vogt Gaudenz von Mätsch, Graf von Kirchberg, der letzte seines Stammes“.

Die Edlen von Mätsch steigen, wie er schreibt, zugleich mit den Vaz, Belmont, Rhäzüns u. a. zuerst im Jahre 1160 an die Oberfläche der bündnerischen Geschichte. Ihren Namen haben sie vom Matschertal im tirolischen Vintschgau, wo heute noch auf einem Hügel die mächtige Ruine Obermätsch, der Stammsitz der Vögte von Mätsch, steht. Muoth hält es für das Wahrscheinlichste, dass dieses Dynastenhaus von den Herren von Tarasp im Unterengadin abstamme, wo um die Mitte des 11. Jahrhunderts vier Brüder: Eberhard, Ulrich, Gebhard und Eginio lebten. Von diesen Vieren verschwindet Eginio aus der Geschichte von Tarasp, und man nimmt an, dass er, mit Vintschgauer Gütern abgefunden, sich ins Mätschertal zurückgezogen und dort nach Gründung der Burg Obermätsch eine Sonderexistenz geführt habe. Dieser Eginio oder seine Nachkommen erscheinen um die Mitte des XII. Jahrhunderts als Blutsverwandte und Haupterben der bald nachher erloschenen Familie von Tarasp. Ulrich III. von Tarasp erwählte Eginio I. von Mätsch zum Vogt des bei Burgeis gelegenen Klosters Marienberg. Von dieser Vogtei führten seine Nachkommen den Titel Vögte von Mätsch, einen Namen, der mit der Zeit durch Erlangung der Vogteien über das Kloster Münster im Münstertal, über die Gotteshausleute von Chur im Vintschgau, Münstertal, Unterengadin, Puschlav etc. befestigt und in der Familie erblich wurde. Muoth, der alles, was in den drei Bünden freier oder adeliger Herkunft ist, auf alträtische Volksfreiheit oder auf alträtischen Adel romanischen Ursprungs zurückzuführen liebt, nimmt, dieser Lieblingsidee folgend, an, dass auch die Vögte von

Mätsch, d. h. ihre Ahnen auf Tarasp, romanischer Rasse gewesen seien. Dem scheinen mir aber die ganz unromanischen Namen zu widersprechen, die vielmehr auf germanische Abstammung hinweisen. Ich vermute, dass auch diese Familie von einem fränkischen oder alemannischen Edlen abstammt, der einst von den Frankenkönigen mit Schloss und Herrschaft Tarasp belehnt worden ist. Tarasp kam 1273 an die Seitenlinie von Mätsch, und während diese im Vintschgau sich den mächtiger aufstrebenden Grafen von Tirol unterwerfen musste, vermehrte sie ihren Besitz und ihre Macht in den rätischen Stammlanden. Sie erwirbt die Schlösser und Leute von Reichenberg im Münstertal, Remüs und Steinsberg im Unterengadin, Greifenstein im Albulatal, Altensins im Domleschg, Klingenhorn bei Malans, das Gericht Castels (im Jahre 1338) und später das Gericht Schiers im Prättigau und die Pfandschaft auf Vaduz; inzwischen 1366 durch Heirat Ulrichs IV. mit der Gräfin Agnes von Kirchberg auch die Grafschaft Kirchberg bei Ulm. Seitdem nennt sich das Familienhaupt Vogt von Mätsch und Graf von Kirchberg. Missbräuchlich aber wird später der Grafentitel auch auf den Namen Mätsch übertragen. Es schien als sollte die Familie die fürstliche Stellung, die sie im Tirol und Veltlin eingebüsst hatte, in den currätischen Tälern wieder aufrichten. Aber nun erhoben sich die Bischöfe Hartmann und Johann Abundius IV. von Chur zur Erniedrigung der Vögte von Mätsch, entrissen ihnen, jener durch lange Fehde im Jahre 1396, dieser durch List im Frieden von Bozen 1421, sämtliche bischöflichen Vogteien, sowie Greifenstein, Steinsberg und Remüs. Seitdem war's mit den fürstlichen Aspirationen der Familie aus, und die Vögte von Mätsch sanken zu Vasallen Oesterreichs und des Bischofs von Chur herab.

„So waren,“ sagt Muoth, „die mächtigen Dynasten von Mätsch im Ringen mit drei Mächten, den Grafen von Tirol, den Visconti von Mailand und dem Bischof von Chur unterlegen, hauptsächlich deshalb, weil sie es niemals verstanden, Mass zu halten, weil ein Familienhaupt infolge der extremen Natur immer das zerstörte, was ein anderes aufgebaut hatte; weil sie sich nie zu bescheiden wussten, bei der Wahl ihrer Verbündeten nicht ungeschickt aber ohne Ausdauer und ohne Treue waren und immer

zu gleicher Zeit alles haben wollten. So hatten sie denn auch, wenn nicht alles, so doch das Beste verloren. Noch Friedrich VII. von Toggenburg, Gemahl der Elisabeth von Mätsch, soll über diesen unstäten, extravaganten mätschischen Charakter seiner Gemahlin zuweilen gemurrt haben.

Mit dem Jahre 1461 ging das gesamte Erbe der Mätsch auf Ulrich IX. und seinen Sohn Gaudenz, den letzten seines Stammes, über. Es war immer noch ein reiches und hochangesehenes Geschlecht, mit dem ganzen alt-rätischen Adel verwandt, mit helvetischen, schwäbischen und österreichischen Grafen und Freiherren seit uralten Zeiten verschwägert und befreundet. Am Hof der österreichischen Erzherzöge nahmen sie eine hervorragende Stellung ein. In der Grafschaft Tirol bekleideten sie gewöhnlich das höchste Amt eines Landeshauptmanns im Vintschgau und Burggrafen auf Tirol. Von ihren alten Besitzungen gehörten ihnen noch die Gerichte Castels und Schiers im Prättigau, Schloss und Leute von Reichenberg im Münstertal und Untercalven, Schloss Churberg im Vintschgau mit ausgedehnten Besitzungen, das Gericht zu Mals-Glurns mit Häusern und Türmen, das Mätschertal mit seinen Schlössern; Güter, Hörige und Zehnten im Veltlin und Bormio.

Gaudenz, der einzige Sohn Ulrichs IX. und der Gräfin Agnes von Werdenberg-Sargans, kam frühe als Junker an den Hof des Herzogs Sigmund von Oesterreich nach Innsbruck und genoss da im Verein mit der Jugend aus dem hohen Adel Oesterreichs und Schwabens, den jungen Grafen von Zollern, von Sonnenberg, Werdenberg und Montfort, den Freiherren von Zimmern und Brandis u. a. die übliche höfische Erziehung. Leider gab der Herzog seinen Junkern ein böses Beispiel. Sein Hof soll so ziemlich der liederlichste in ganz Deutschland gewesen sein und übte einen schlimmen Einfluss auf die Sitten der jungen Gesellschaft. Dieser Umstand gestaltete die spätern Lebensschicksale des Vogtes Gaudenz und der meisten seiner Jugendgenossen vom Innsbrucker Hof geradezu tragisch. Vorerst freilich schien es, als schenke ihm das Schicksal seine ganze Gunst. Ritterlichkeit und Leutseligkeit machten den jungen Gaudenz zu einem

Liebling des Herzogs und des bündnerischen Volkes. Engadiner und Prättigauer blieben ihm zeitlebens anhänglich.

Vorübergehend (1471—1479) gelangte er sogar in den Besitz der Herrschaft über die VI Gerichte Davos, Klosters, Belfort-Lenz, Churwalden, St. Peter und Langwies im Schanfigg. Später erhielt er für deren Abtretung an Herzog Sigmund Einkünfte im Vintschgau, ein Jahrgeld von 200 fl. und die Ernennung zum herzoglichen Rat und Landeshauptmann im Etschtal mit einem jährlichen Sold von 900 fl. Neuen Glanz erhielt sodann seine Stellung durch die Verbindung mit dem Hause Sforza in Mailand, die ihm das Amt eines mailändischen Hofrates und den Orden eines eques auratus eintrug, und durch die Vermählung mit Hippolyta, der einzigen Tochter des reichen mailändischen Ministers Cecco Simonetta, die eine Aussteuer von 5000 Dukaten in die Ehe brachte.

Aber was den Glanz seines Lebens zu erhöhen schien, wurde zur ersten Ursache seines spätern Unterganges. Seine kränkliche Gattin stand ihm an Verschwendungssucht nicht nach, und dies, sowie der plötzliche Sturz seines Schwiegervaters, zerrüttete seinen Vermögensstand.

Uebrigens hinderte ihn das Unglück seines Schwiegervaters nicht, bald wieder in der Verbindung mit dem Mailänder Hof seinen Vorteil wahrzunehmen. Er trat 1482 förmlich in den Dienst des Herzogs Johann Galeazzo Maria Sforza und dessen Nachfolgers Lodovico Moro mit einem Jahresgehalt von 4000 Dukaten. Beide Höfe, der von Innsbruck und der von Mailand, bedienten sich seiner diplomatischen Gewandtheit zu politischen Verhandlungen.

Nach dem Tode seines Vaters, 1481, siedelte Gaudenz aus dem Prättigau, wo er auf Castels oberhalb Jenatz und gegenüber Fideris, residiert hatte, nach dem Vintschgau über, trat in den Genuss der dortigen Familienlehen und versah nun selbst die Stelle eines Landeshauptmanns an der Etsch und Burggrafen auf Tirol. Hier enthüllte sich nun mehr und mehr die wahre Natur des Vogts als ein „Gemisch von Leichtsinne und Bosheit, Genussucht und Herrschsucht, Listigkeit und Gewalttätigkeit, Gutmütig-

keit und Grausamkeit, Klugheit und Aberwitz, Ehrgeiz und Treulosigkeit“.

Ein Hochverratsprozess, den er gegen herzogliche Beamte anzettelte und mit Anwendung grausamer Folterqualen durchführte, sollte ihm diese Leute, die er hasste, vom Halse schaffen und durch Konfiskation ihrer Güter ihm die Mittel zur Bezahlung seiner Schulden gewähren, führte aber zur Enthüllung seiner verräterischen Anschläge gegen den Herzog von Oesterreich. Dennoch gelang es dem Vielgewandten und in allen trügerischen Künsten Wohlerfahrenen, sich Herzog Sigmunds Gunst zu erhalten, sodass ihn dieser sogar zu seinem Hofmeister ernannte, welche Würde ihm Gelegenheit bot, den schwachen Fürsten vollends zu beherrschen und seine intriganten Künste nach allen Seiten spielen zu lassen. Selbst Kaiser Friedrich III. und dessen Sohn, der König Maximilian, die ihrem Vetter Herzog Sigmund misstrauten, suchten den Vogt Gaudenz für sich zu gewinnen, damit er den Herzog zu ihren Gunsten beeinflusse.

Durch eine Urkunde, gegeben zu Brügge am 18. Mai 1487, setzte Maximilian für den Fall eines unerwarteten Absterbens seines Vetters Herzog Sigmund den Vogt Gaudenz zum Gubernator und Landeshauptmann in allen herzoglichen Staaten ein mit einem Jahresgehalt von 10 000 fl. Ausserdem wies er ihm noch bei Lebzeiten des Herzogs ein jährliches Gnadengehalt von 500 fl. an. Vogt Gaudenz vergalt die Gunst dieser hohen Herrschaften damit, dass er eine gegen die andere ausspielte, beide täuschte und hinterging. Ausserdem gab er sich den Anschein, als fördere er die Interessen des Mailänderhofes, der damals eine Verbindung mit Oesterreich gegen Bünden und Venedig anstrebte. Es kam auch wirklich zum Kriege gegen Venedig und Vogt Gaudenz wurde Feldhauptmann des Tiroler Heeres, bei dem sich auch Mannschaften aus den X Gerichten unter der Führung von Hans Schuoler von Davos befanden.

Der Vogt schlug die Venetianer in mehreren Gefechten und nahm ihnen Roveredo ab. Statt aber nun zu grösseren Unternehmungen überzugehen, brach er plötzlich den Feldzug ab und entliess das Heer. Die Venetianer hatten ihn mit ihren „scudi“

besiegt. Er hatte sich mit einer grössern Geldsumme bestechen lassen.

Dieser verräterische Rückzug gab seinem Glück einen Stoss, von dem es sich nicht mehr erholte. Von nun an ging es reissend schnell mit ihm bergab. Im Jahre 1487 sprach Kaiser Friedrich über ihn die Acht und Aberacht aus. Der Geächtete zog sich wieder auf seine bündnerischen Besitzungen nach Castels zurück und suchte Hilfe bei den Eidgenossen und beim Papst, liess sich auch 1490 als Bürger von Luzern aufnehmen. 1492 wurde in der Tat auf Betreiben der Eidgenossen die Acht aufgehoben. Aber das konnte seinen Untergang nicht mehr aufhalten. Die völlige Zerrüttung seines Vermögensstandes trat immer offener zutage.

Von 1481 an verpfändete er seine Herrschaften, Güter, Einkünfte eins ums andere. Seit 1489 fing er an, auf seine Herrschaften ohne Angabe der alten Pfandschaften Geld aufzunehmen. Er fand übrigens immer wieder Leute, die ihm Geld liehen, namentlich in den Bünden und der Eidgenossenschaft; so Luzi Gugelberg von Lachen in der March, Jörg und Matthäus von Castelberg, Frau Elisabeth von Schönau geborene von Sengen in Brugg im Aargau, Jörg Haldensteiner in Zürich, Landschreiber Jost Köchlin in Schwyz, die Bürger von Luzern, Graf Georg von Werdenberg, Dr. Andreas Schenk u. a. Als Bürgen und Mitgülden erscheinen Herren aus Deutschland, Glarus, Schwyz, Luzern und aus den Bünden und besonders aus seinen zwei Gerichten Castels und Schiers. — Ausserdem verkaufte er allmählich ein Stück ums andere von den Einkünften aus seinen zwei Gerichten.

Aber die Gläubiger waren ihm dennoch immer auf den Fersen. Seine Luzerner Gläubiger verschafften ihm sogar eine kaiserliche Zitation. Am 16. August 1495 erschien der kaiserliche Notar Ulrich Ruff von Konstanz persönlich mit der Zitation in Schiers im „offnen Wirtshus zum Hirss“ und verlas sie „im Bywesen“ der glaubwürdigen Zeugen Rück von Tanneck und Meister Heinrich von Alikon und in Gegenwart des Vogts Gaudenz. Auch seine Schwestern, deren Aussteuer er noch nicht ausgerichtet hatte, begannen ihn zu betreiben.

Schliesslich, von allen verlassen und ohne Aussicht auf neue Anlehen, nahm er seine Zuflucht zum Kaiser und verfügte sich

anfangs 1496 nach Innsbruck vor Statthalter und Räte. Das Reisegeld, 500 fl., entlieh er von seinem Mitvater Pannerherr Rudolf Stucki von Glarus gegen Bürgschaft seiner Untertanen, Ammann Philipp von Schiers, Ammann Schamaun, Jakob Lienhard zu Schiers, Heinrich Nutt und Jann Truck (Truog) zu Jenatz.

In Innsbruck ging es ihm schlimm genug. Er muss dem Kaiser alle seine Herrschaften unter Vorbehalt ihrer Rechte und Freiheiten um 16 000 fl. abtreten, wogegen der Kaiser aus der Kaufsumme die Schulden des Vogtes zu zahlen sich verpflichtet, unter anderm auch das Guthaben des Rudolf Stucki. Es blieben dem Vogt von aller seiner Herrlichkeit ganze 1015 fl., wenig mehr als der Zins, den die Mätsch früher aus den zwei Gerichten bezogen hatten, und damit sollte er dann noch all die veräusserten Gülten einlösen. Er mochte sich damit trösten, dass bei diesem Geschäft doch der Kaiser der Geprellte sei, da viel mehr Hypotheken auf den Einkünften der Gerichte lasteten, als die geringe Kaufsumme betrug. Als der Kaiser sich in den Besitz der zwei Gerichte setzen wollte, traten alle die Pfandgläubiger hervor, von denen der Vogt ihm nichts gesagt hatte, und hinderten die Besitzergreifung, bis sie befriedigt waren. Unter ihnen befanden sich auch Pannerherr Rudolf Stucki von Glarus für 500 fl. und die Männer seiner drei natürlichen Töchter für 2600 fl. Heiratsgut.

Auch im Schwabenkrieg, 1499, blieb Vogt Gaudenz bei seinem Doppelspiel. Während er sich den Anschein gab, sich mit Eifer der Landesverteidigung anzunehmen, verhandelte er heimlich mit den Bündnern. Die kaiserlichen Hauptleute nahmen ihm deshalb seine Schlösser ab. Doch lebte er nach dem Kriege noch einige Jahre auf freiem Fuss, aber dürftig und unter beständigem Schuldenmachen, im Vintschgau. Sein Ende liegt im Dunkel. Er soll nach der Zimmerschen Chronik wegen verräterischer Umtriebe am 20. April 1504 in Innsbruck enthauptet worden sein. So starb er als der letzte seines Stammes, und von der ganzen mätschischen Herrlichkeit blieb seinen Erben nichts als ein kläglicher Rest. Die drei Bünde aber konnten froh sein, wieder einen ihrer zahlreichen Dynasten los geworden zu sein. Seine einzige eheliche Tochter Katharina war mit dem kaiserlichen Kammerherrn Eberhard Polheim vermählt. Ein natürlicher Sohn verscholl.

Drei natürliche Töchter, die, wie der Sohn, aus der Zeit seines Aufenthaltes im Prättigau stammten, waren, wie zum Teil schon berichtet worden ist, im Jahre 1488 an drei Söhne hervorragender Eidgenossen vermählt worden, nämlich Anna mit 1000 fl. Mitgift, auf Schloss und Amt Churberg versichert, an Uli Jakob von Schwyz, Barbara mit 800 fl. Mitgift, auf Schloss Reichenberg und die Herrschaften im Prättigau versichert, an Hans Stucki, Pannherr Rudolfs Sohn in Glarus, und Margaretha, ebenfalls mit 800 fl. Aussteuer und auch auf Schloss Reichenberg und die Gerichte Castels und Schiers versichert, an Hans Tschudi von Glarus. Es lässt sich daraus auf intime persönliche Beziehungen des Vogtes zu diesen Glarner Herren schliessen. Eherechtlich und familienrechtlich bedeutsam ist, beiläufig gesagt, dass diese natürlichen Kinder des Vogtes, die er als seine Kinder anerkannte und die den Titel Halbgraf und Halbgräfin führten, neben der ehelichen Tochter auch eine gewisse Erbberechtigung besaßen, insofern die ihnen zugesagte Aussteuer von der legitimen Erbin anerkannt werden musste.

Die Tochtermänner des Vogtes sowohl als auch Pannermeister Rudolf Stucki mussten sich aber von 1496 an wegen Bezahlung ihrer Guthaben mit König Maximilian in lange Unterhandlungen einlassen, die erst in den Jahren 1500 und 1501 zum Abschluss kamen.

Für das Darlehen von Rudolf Stucki vom Jahre 1496, nämlich 500 fl., zinsbar zu 5 % auf St. Lutzen-Tag, hatten sich mit eigenen Gütern verbürgt Graf Jörg von Werdenberg, Ammann Philipp zu Grüşch, Ammann Schimon zu Seewis, Jakob Lienhard und sein Bruder Jann, Heinrich Nutt und Jann Trugg von Jenatz, alle sesshaft im Brettigöw, und es ist begreiflich, dass diese Bürgen das Möglichste taten, um zu verhüten, dass die zwei Gerichte in Maximilians Hände fielen, bevor dieser die Gläubiger des Grafen Gaudenz befriedigt hatte. Aus demselben Grunde lässt es sich erklären, warum die zwei Gerichte im Jahre 1499, wo diese Rechnungen noch nicht geregelt waren, so eifrig den Krieg gegen Maximilian betrieben und die ersten waren, die an die Luziensteig eilten. Ebendarin liegt, wie Professor Muoth vermutet, ein Wahrscheinlichkeitsbeweis für das Auftreten des Ammanns Philipp von

Schiers in der Schlacht an der Calven, der dort, wie Sprechers Chronik erzählt, den Anführer Dietrich Freuler zum Angriff trieb.

Beiläufig sei hier angeführt, dass „Vähndrich Rudolf Stucki uff St. Marien Magdalenentag desselben Jahres 1496“ bei Staatschreiber Ludwig Fehr in Luzern 400 fl. Rinsch aufnahm und dafür Unterpfand zu Glarus und Mitgütschaft zu Luzern gab. Unterpfand war ein Gut und ein Teil „im Feld“, „so hievor des alten Brunners gewesen, stosst oben abher an Ammann Eblis gut, unden ufher an Jakob und Rudy Eblis gut, vor gegen dem bach an Hans Küngs gut.“ Ferner: „Hus und Hofstatt stosst an Elmers Hus und an der Selwies Hus. Ferner: gut am bolen, so Dietrich Stuckis was, stosst an Ammann Kuchlis bolen und an der Kilchen gut am Veld.“ Mitgült war Junker Niklaus Hasfurtter von Heidegg in Luzern. Die Urkunde ist gesigelt von Jos Kuchli, Landammann zu Glarus, und befindet sich im Rofflerschen Archiv. Dieses Anleihen R. Stuckis stand wohl in Beziehung zu seinem Darlehen an Vogt Gaudenz.

Hans Stucki und seine Mitgläubiger, die Tochtermänner des Grafen Gaudenz, liessen sich nun zunächst vom Gericht zu Majenfeld ihre Rechte auf die zwei Gerichte Castels und Schiers bestätigen. Nachdem sodann Maximilian die verfallenen Zinsen bezahlt hatte, stellten sie ihm einen Revers aus, worin bezeugt wird: wenn die königl. Majestät die Schuld der Hauptgüter von je 800 fl. ablöse, so sei sie ihnen und ihren Erben nichts mehr schuldig. Der Revers ist gegeben zu Chur auf Zienstag nach St. Thomastag Apostoli des Jahres 1500 und gesigelt von Bat Kuster, Bürgermeister von Chur, und von den Gläubigern. Für Hans Stucki jedoch sigelt sein Vater, Pannermeister Rudolf Stucki.

Durch ein anderes Schreiben sodann übergeben die drei Tochtermänner des Grafen Gaudenz ihre Heiratsbriefe dem König Maximilian in dem Sinne, dass ihre Gerechtigkeit auf diesen übergehe und er sich an diese halten möge, wogegen er die ausstehenden Zinsen und Unkosten zahlen und „umb ihr Hiratsgut Verwysung und Versorgnuss uff die obgenampten zway Gericht mit nügen brieffen tun und geben solle.“ Auch dieser Brief ist gegeben auf Dienstag nach St. Thomas des Apostels Tag 1500.

Gleichzeitig, am St. Thomastag 1500, stellte auch Maximilian in Innsbruck eine Instruktion an Jörg Usenwanger zu Feldkirch aus, den er zur Regulierung dieser Schulden als Unterhändler nach Chur sandte. Maximilian anerkennt darin seine Verpflichtung, die Guthaben der Glarner Gläubiger von den zwei Gerichten abzulösen, und erklärt sich zur Zahlung bereit, „damit die Gericht nicht in ander Hennd kommen“.¹⁾

Einen kleinen Vorteil suchte Maximilian dabei noch für sich herauszuschlagen. Der Abschied der über diese Angelegenheit in Chur zwischen den Unterhändlern des Königs und dessen Gläubigern gepflogenen Unterhandlungen hatte nämlich bestimmt: „wo der Vallzins (Fallzins) — March- oder Ratazins — nicht gleich auf Weinachten gefiel, so möchten sy (die Gläubiger) das Unterpand einziehen mit oder an (= ohne) Recht“. Hubmeister Heinrich Batschon von Feldkirch sollte sich nun mit Jörg Usenwanger nach Majenfeld „zu inen (den Gläubigern) oder iren Gewalthabern²⁾ verfügen,“ ob sie sich an den königlichen Verschreibungen, in denen von keinem Vallzins (Fallzins) die Rede ist, begnügen lassen. Wollen sie (die Gläubiger) das nicht, so sollen sie (die Unterhändler) ein oder zwei Tage verziehen und die andern Verschreibungen, „darin der Vallzins lut abschied von Chur spezifiziert und inbegriffen ist,“ nachkommen lassen und ihnen übergeben, wofür sie alle andern Verschreibungen herausgeben sollen.

Laut einer weitem Instruktion, gegeben zu Innsbruck am 18. Dezember 1500, soll Jörg Usenwanger den Gläubigern des Mätsch den verfallenen Zins bezahlen mit 550 fl. Rinsch und sich die Quittungen dafür geben lassen.

So gelangten schliesslich im Jahre 1501 die Tochtermänner des Vogtes in den Besitz der Aussteuer ihrer Gattinnen und Maximilian in den Besitz der zwei Gerichte Castels und Schiers, nachdem die übrigen sechs resp. acht Gerichte schon früher in seinen Besitz gelangt waren.

Diese ganze Heirats- und Aussteuergeschichte des Hans Stucki und seiner Schwäger scheint mir eines historischen Interesses nicht zu entbehren. Sehen wir doch auch daraus, wie sehr dem Kaiser Maximilian daran gelegen war, seine Stellung in den

¹⁾ Vom Verfasser unterstrichen. ²⁾ Bevollmächtigten.

X Gerichten zu befestigen, die ihm als Herzog von Oesterreich durch den Friedensschluss nach dem Schwabenkrieg wieder zugesprochen worden waren. Die Bündner sahen sich bei diesem Friedensschluss von den Eidgenossen nicht in dem Masse unterstützt, wie ihre kriegerischen Erfolge es verdient hätten.

Die kleine Episode zeigt uns aber auch, wie immer neben den grossen politischen Händeln kleine Händel um Privatinteressen herlaufen und oft mehr als man ahnt in jene fördernd oder hemmend eingreifen. Wenn man bei den Friedensschlüssen der Eidgenossen zuweilen den Eindruck hat, es sei nicht erreicht worden, was man nach den Waffentaten erwarten durfte, so mag dieses schwer verständliche Zurückweichen der schweizerischen Unterhändler zum Teil wohl auch auf Rechnung privatrechtlicher Beziehungen zu den Feinden kommen, die man durch eine allzu schroffe Haltung zu gefährden fürchtete. Im allgemeinen erhalten wir überhaupt aus den politischen Kämpfen jener Zeit den Eindruck, dass der eigentliche nationale Sinn noch schwach entwickelt war, dass vielmehr in ihnen vorwiegend wirtschaftliche und soziale Motive, das Streben nach wirtschaftlicher und sozialer Hebung einzelner Volkskreise, wirksam war.

Der Ehe von Hans Stucki mit Barbara von Mätsch entsprangen, soviel bekannt ist, zwei Kinder, ein Sohn Rudolf, seit 1549 als Rudolf III. Abt von Pfäfers, gestorben am 27. Dezember 1564, und eine Tochter Anna Johanna, geboren 1500, gestorben 1534 am 16. April zu Baden als erste Frau des Landammanns und Geschichtschreibers Aegidius (Gilg) Tschudi, damals Landvogt in Baden.

Die nächste Urkunde versetzt uns ins Jahr 1550, um ein halbes Jahrhundert vorwärts. In dieser Zwischenzeit hatte der gewaltige Geisteskampf der Reformation stattgefunden und eine totale Umwälzung im politischen Zustand der Eidgenossenschaft und des Glarnerlandes insbesondere hervorgerufen. Man stand noch unter den Nachwehen des zweiten Kappelerkrieges und dem Uebergewicht der katholischen Orte. Aber unsere Urkunde lässt von diesen religiösen Kämpfen und weltgeschichtlichen Umwälzungen gar nichts spüren. Sie hat nur ein sittengeschichtliches Interesse und bezieht sich auf einen Injurienfall. Das Aktenstück, das

sich im bündnerischen Landesarchiv befindet, betrifft, wie ich vermute, den uns schon bekannten Hans Stucki, Pannerherr Rudolfs Sohn, und ist überschrieben:

„Eines löblichen Orts Glarus gefällte Sentenz und Urteil uff Anklag der Herren Verordneten Gemeiner Dryen Pünthen wider Hans Stucky, Landtman daselbst, wegen ehrenrühriger Reden.“

Sie werden es wohl gerne im Wortlaut vernehmen:

„Ich Joachim Böldin, der zytt Landtamman zu Glarus, thun kundt hie, mit disem brieff, das ich uff hütt sines Datumbs, mit den nūw geschwornen Richtern zu Glarus uff dem Rathuss an gewonlicher Gerichtsstadt öffentlich zu gricht gessen bin,

kamen alda für mich und das Gricht die Edlen vesten fürnemmen wysen Junkher Hans von Cappaal,¹⁾ Landtrichter des Obern Graven Pundts, Geörg Mathyas, Zunftmeister zu Chur, und Gaudentz Khind,²⁾ Amann uff Thafas,³⁾ alls von wegen Irer Herren und Obern gemeiner dryen Pündten unserer g. l. E.⁴⁾ und P. G.⁵⁾ alls kleger dess einen, und Hannsen Stucky, Landtman und sesshaft zu Glarus samt siner Eerlichen fründschafft anders theils, und liessen gemellt unser getrūw lieb Eidtgenossen von wegen Irer Herren und Oberen um das recht durch Iren mit rechtt erloupten fürsprecher clagen, das Iren Herren und Obern g. D. P. für kommen und zugeschrieben, wie das Hans Stucky, Ir widersächer dazugegen, ettlich unziemlich und Eruerletzlich Reden on alle not und ursach von Iren Herrn und Obern ussgestossen söllte haben,

namlich, das er vor einer gantzen Landtsgemeind zu Glarus geredt (alls man das Danntzen nachlassen wellen und ettlich Landlüte von wegen dess sterbents by unsern g. l. E. und P. G. und an andern orthen, das Tantzen by dem verpott noch wellen belyben) „was gond uns die ungethrüwen Churwalchen an“.⁶⁾

1) Cappaal = Capaul. 2) Khind = Kind. 3) Thafas = Davos. Die Schreiber jener Zeit erlaubten sich in der Schreibung von Geschlechts- und Ortsnamen allerlei Willkürlichkeiten.

4) getreuen, lieben Eidgenossen. 5) Pundts Genossen.

6) Vom Verfasser unterstrichen.

demnach sig er in Hilarien Trümpys Huss, dess wirts zum Morenkopff gsin unnd in einem trunk by guetten Gsellen on alle not ussgestossen unnd geredt, „die Pündter sind Dieben unnd mörder“,¹⁾)

söliche beide Reden Iren Herren und Obern dessglichen Inen ze glimpf und Eer zum höchsten berüre, unnd darob besonder gross beduren empfangen. Derhalben verhoffen sy zu Gott und dem rechten, das gemelter Hans Stucky sölich Reden ab I. H. u. O. ouch Inen thun unnd sy nach notturft entschlachen, oder, wie recht, zu Inen bringen, dann sy je für sölich lüt nitt geachtet noch sin wellen.¹⁾)

Daruff Hans Stucky samt syner fruntschaft durch Iren fürsprecher antwurten lassen,

„Ob etwas von Im geredt, das unnsern g. l. E. u. P. G. Ir glimpf und Eer berüren möcht und Inen zewider, das sig Im unnd siner fruntschaft von Herten unnd inn thrüwen leid, unnd möchten wol gelyden, das sölichs erklart, dann so er dise Wort geredt, wie clagt worden, sige jm sölichs inn völle Wies beschechen,¹⁾) unnd sig jm nit wytter zu wüssen, dann das er zu dess wirts magt (die im inn den Bart geuallen²⁾) inn einem schnall³⁾) geredt habe, „die pündter stälind und mürdint gern“,

unnd diewyl gemelter Hans Stucky sollicher Reden, wie anclagt, nit gichtig, begerttend obgemelt beid parthyen die biderben lüt, so darby sind gsin und davon wüssen haben, zu allen theilen darumb ze verhören, weliche jnen bewilliget, zugelassen unnd erkennt;

welche Kundschaftt zum Theil geredt, das Hanns Stucky geredt sölle haben, die Pündter sind Dieben und mörder, dagegen ettliche Kundschaftt geseit, er Hans Stucki habe zu der Jungfrowen gesprochen, die Pünter stälind und mürdint gern,

Ouch ist gemelter Hans Stucki in siner nachred und vor nit gichtig gsin, das er vor der Landtsgemeind geredt habe, „was

¹⁾ Vom Verfasser unterstrichen.

²⁾ gefallen.

³⁾ Schnall wird mundartlich dasselbe bedeuten, wie „Schmerz“, eine im Zorn grob und rasch ausgestossene Erwiderung.

gond unns die unthrüwen Churwalchen an“, sonnder „was gond unns die Churwalchen an“.

Also nach Verhörung, clag unnd antwurt, Red und Widerred der Kundschaft und allem fürtrag mit mereren und lengeren worthen, nit von nötten nach der Lenng alle ze melden, unnd von beiden parthyen die sach zu den rechten gesetzt, ward nach miner umbfrag uff den Eid zu recht erkennt,

das Hans Stucki alda für das offen gericht stande unnd ein Eydt zu Gott unnd den Heiligen schweren sölle, was er unsern g. l. E. und P. G. den dryen Pündten zugeredt, das Inen Ir glimpf und Eer berüren möchte, Es sige im Wirtshuss oder an der Landtsgemeind beschehen, daran hat er Inen unfrüntlich, ungüettlich und unrecht than, ouch sy schanntlich angelogen, desglichen wüsse er nüt von Inen, dann was frommen Eerlichen g. l. E. und P. G. zustande und hab sie ouch dafür,

Demnach söllend söliche Reden unsern g. l. E. und P. G. an Iren glimpf und Eeren unschädlich sin, sich darmit Eerlich unnd wol beantwort haben,

uff söllichs hat gedachter Stucki diser Urtheil statt gethan unnd den Eydt geschworen. Darumb begerten unnsere thrüwen l. E. und P. G. einen brief unnd dise Urtheil In geschriff ze uerfassen mitt min dess richters Insigel uffzerichten und ze befestnen, Iren H. u. O. zu erscheinen, der Inen nach miner Umbfrag uff den Eydt ze geben Erkennt,

Dess zu Urkhundt so han ich obgenannter Richter min eigen Insigel (wie es mir ze thun erkhennt) gehenkt an disen brief, der geben ist uff Mittwuchen nach St. Catharinatag (25. November) nach der gepurt Christi gezellt 1550 Jare.“ (Mohr Cod. dipl. saec. XVI Bd. III, Nr. 798).

Aus diesem Urteil ergibt sich folgender Tatbestand:

Es handelte sich an der Landsgemeinde vom Jahre 1550 um die Frage, ob ein Tanzverbot aufgehoben werden solle oder ob man es noch weiter wolle bestehen lassen. Es war erlassen worden, vielleicht im vorausgegangenen Jahr, wegen eines schweren Sterbens in den drei Bünden und an andern Orten, also zum Zeichen christlicher Teilnahme und Bussfertigkeit. Ein

Antrag, das Verbot aufzuheben, lag vor. Etliche Landleute aber sprachen aus Rücksicht auf die durch das Sterben heimgesuchten Bundesgenossen für das Fortbestehen des Verbotes. Hiegegen erieferte sich Hans Stucki und rief in den Landsgemeinding, wie er behauptete, „was gond uns die Churwalchen an“, wie andere sagten „was gond uns die untrüwen Churwalchen an“. Nach der Landsgemeinde begab er sich in die Wirtschaft des Hilarius Trümpy zum Mohrenkopf und liess sich mit andern guten Gesellen einen Trunk geben. Nach seiner Darstellung scheint die Magd, die in dieser Wirtschaft diente, eine Bündnerin gewesen zu sein. Wahrscheinlich erlaubte sich Stucki eine Zudringlichkeit gegenüber dem Mädchen, worauf dieses ihm in den Bart fuhr und ihn daran zerrte. Erboost — ob ernsthaft erzürnt oder scherzhaft, bleibe dahingestellt — schrie er sie, eben mit Anspielung auf ihre bündnerische Herkunft, an: „die Bündtner stälind und mördint gern,“ wie er behauptete, oder wie andere behaupteten: „die Bündtner sind Diebe und Mörder“. Die Feinheit dieses Unterschieds geht allerdings über unser modernes Begriffsvermögen.

Diese Beschimpfungen wurden nun schriftlich nach Chur berichtet, und die Häupter der drei Bünde schickten eine Abordnung nach Glarus, um vor Gericht zu klagen und Genugtuung zu fordern. Stucki stellte nicht in Abrede, dass er beleidigende Worte gebraucht habe, nur suchte er sie zu mildern und bekannte, sie seien ihm und seiner Freundschaft von Herzen und in Treuen leid. Wenn er wirklich so grobe Worte gebraucht habe, so sei ihm das in „wölle Wies“, d. h. in trunkenem Zustande geschehen.

Stucki wurde verurteilt, unter dem Eid seine Beleidigungen zurückzunehmen. Die Frage ist nun: Ist dieser Hans Stucki derselbe, der die Barbara von Mätsch geheiratet hat, der Sohn des Venners Rudolf Stucki?

Ich vermute es aus folgenden Gründen: Ein gewöhnlicher Landmann und gar ein jüngerer hätte es kaum gewagt, vor versammelter Landsgemeinde so beleidigende Ausdrücke gegen Verbündete zu brauchen. Hätte irgend ein unbedeutender Landmann sie gesprochen, so wären sie wohl auch nicht nach Chur gemeldet worden und die Häupter der drei Bünde hätten deshalb nicht eine Abordnung nach Glarus geschickt. Das alles ist nur

denkbar, wenn ein angesehenener und hervorragender Landmann solche Aeusserungen tat. Ein solcher hat auch eher als ein einfacher und unbedeutender Landmann Neider und Feinde, denen es ein Vergnügen ist, ihm Verlegenheiten zu bereiten. Vielleicht haben solche nach Chur berichtet, und es ist wohl nicht ausgeschlossen, dass man sie unter den Anhängern der neuen Lehre, seinen kirchlichen und politischen Gegnern, suchen darf.

Sodann wird im Urteilsbrief ausdrücklich gesagt, dass genannter Hans Stucki in Glarus sesshaft war, was gleichfalls auf den Sohn des Rudolf Stucki zutrifft.

Fraglich ist, ob das gerügte Benehmen unserm Hans Stücki zuzutrauen ist.

Er war doch damals allermindestens 62 Jahre alt. Aber dieses Alter spricht doch kaum gegen die Identität des Beleidigers der Bündner mit dem Tochtermann des Gaudenz von Mätsch. Ist er derselbe, von dem Valentin Tschudi erzählt, er habe wegen Krankheit und Schwere im Jahre des zweiten Kappelerkrieges die Pannermeisterwürde niedergelegt, so haben wir uns ihn als einen grossen, wohl beleibten und schweren Mann vorzustellen, als einen starken Esser und Trinker, und mit einer solchen Natur lässt sich die kleine Episode am Landsgemeindetag des Jahres 1550 im Ring und im Wirtshaus zum Mohrenkopf sehr wohl vereinigen. Ein reicher, angesehenener, stolzer, an Wohlleben und Kurzweil gewöhnter Mann konnte sich in dem durch seine lockeren Sitten berüchtigten 16. Jahrhundert einen solchen Uebermut wohl erlauben. Auch schützten bekanntlich weder 60 noch 70 Jahre vor dummen Streichen.

